

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. Juli 1962, Nummer 11

Autor(en): **Wynistorf, A. / Ernst, Eug.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **107 (1962)**

Heft 28-29

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

56. JAHRGANG · NUMMER 11 13. JULI 1962

Gemeindezulagen für die zürcherischen Volksschullehrer

KORREKTUR

Zu dem unter obigem Titel im PB Nr. 10/1962 erschienenen Artikel ist eine Berichtigung anzubringen.

Der Abschnitt I., der die erste Periode der Rückwirkung betrifft, muss wie folgt lauten:

I. Für die Zeit vom 1. Oktober 1960 bis 31. Dezember 1961:

für Primarlehrer	Fr. 2620.- bis Fr. 4800.-
für Lehrer der Oberstufe	Fr. 2750.- bis Fr. 4930.-

Dieser erste Zeitabschnitt dauerte natürlich nur bis zum 31. Dezember 1961 und nicht 1962, wie es infolge eines Schreibfehlers zu lesen war.

Die Höchstzahl für Lehrer der Oberstufe wurde im Verlaufe der Behandlung der Vorlage durch die Räte von ursprünglich Fr. 4580.- auf Fr. 4930.- festgesetzt, was der Kantonalvorstand erst jetzt zur Kenntnis nehmen konnte.

Die Redaktion

Entschädigung für fakultativen Sprachunterricht an der Sekundarschule

Ueber die Höhe der Entschädigungen für den zusätzlichen Sprachunterricht an Sekundarschulen (Englisch, Italienisch, Lateinisch) werden gegenwärtig in zahlreichen Gemeinden Verhandlungen geführt.

Laut Absatz 3, § 31, der Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen wurden diese Besoldungen bisher vom Staate bis zum Betrage von Fr. 436.- subventioniert. Nach der neuesten Besoldungsrevision wurde dieser Subventionsansatz nun um 8 % auf Fr. 470.- erhöht.

Diese Summe dürfte damit für alle Gemeinden als unterste Grenze der Entschädigung betrachtet werden.

Wo aber ist die Richtzahl für eine angemessene Entschädigung zu finden für diesen Unterricht, der von den meisten Kollegen erst nach einem zusätzlichen Studium, verbunden mit Fremdsprachaufenthalt im Ausland, erteilt werden darf?

Hier drängt sich ein Vergleich auf.

Arbeitslehrerinnen erhalten für ihre zusätzlichen Stunden und Haushaltungslehrerinnen für den fakultativen Haushaltungsunterricht an der Sekundarschule nach dem 10. Dienstjahr ein staatliches Grundgehalt von Fr. 483.-, dazu zusätzlich eine freiwillige Gemeindezulage bis zu Fr. 169.-; das sind zusammen maximal Fr. 652.- pro Jahresstunde.

Sollen Sekundarlehrer für ihre durch wissenschaftliches Studium erworbene Lehrtätigkeit schlechter entlohnt werden?

ZKLV Besoldungsstatistik

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

PROTOKOLL DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

*Freitag, den 8. Juni 1962, 19.00 Uhr,
im «Bahnhofbuffet» Zürich-HB*

Präsenz: der Kantonalvorstand vollzählig und die Bezirkspräsidenten ausser Dielsdorf (E. Schneider vertreten durch O. Meier, Pfäffikon; E. Sturzenegger durch E. Diener, Affoltern).

Vorsitz: Hans Küng, Kantonalpräsident.

Traktanden: 1. Begrüssung, 2. Protokoll, 3. Mitteilungen, 4. Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. 6. 62, 5. Verkehrsunterricht und Unfallverhütung, 6. Mitgliederwerbung, 7. Besoldungsstatistik, 8. Allfälliges.

1. Begrüssung

Der Vorsitzende heisst die heute erstmals anwesenden neuen Sektionspräsidenten besonders herzlich willkommen und ermuntert sie zu aktiver Mitarbeit. Die Präsidentenkonferenz will dem Kantonalvorstand Gelegenheit geben, die Bezirksvorstände über die laufenden Geschäfte zu orientieren, und bei gleicher Gelegenheit möchte sich der KV über die Situation und die Vorgänge in den Sektionen ins Bild setzen lassen. Im gleichen Sinne ist der KV bereit, abordnungsweise an Bezirksversammlungen teilzunehmen. – Den ersetzten Präsidenten wird der Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen. Ehrend gedenken die Anwesenden des am 3. April dieses Jahres verstorbenen Jakob Oberholzer, alt Lehrer in Stallikon, der 1934 bis 1948 die Besoldungsstatistik unseres Vereins betreut hat.

2. Protokoll

Die Protokolle der 4. PK vom 29. 9. 61 und der 1. PK vom 5. 1. 62 sind im PB Nr. 20/1961 bzw. Nr. 3/1962 veröffentlicht worden. Das Wort dazu wird nicht gewünscht.

3. Mitteilungen

3.1. Mitteilungen betreffend Lehrerorganisationen

Die DV des *Schweizerischen Lehrervereins* hat am 27. Mai unseren Kollegen, Theo Richner, zu seinem ersten hauptamtlichen Sekretär gewählt. Er wird sein Amt auf den 1. November antreten. Albert Althaus, Bern, wird an die Stelle des Zentralpräsidenten nachrücken. Als weiteres Mitglied des Zentralvorstandes wird Fräulein Gränicher, Lehrerin, Freiburg, gewählt.

Eine vom Erziehungsrat eingesetzte Kommission hat sich mit der *Reorganisation der Zürcher Schulsynode* befasst und zuhanden des Auftraggebers bestimmte Vorschläge ausgearbeitet. Der ZKLV war durch seinen Präsidenten in ihr vertreten. Die Lehrerschaft wird noch Gelegenheit erhalten, sich zu den Reformplänen zu äussern.

Im Zusammenhang mit der Reorganisation der Schulsynode wird auch das *Urlaubswesen* für Volksschul-

lehrer einer näheren Betrachtung unterzogen werden. – H. Grissemann und W. Bernhard machen auf die unbefriedigende und uneinheitliche heutige Praxis in der Gewährung von Urlauben aufmerksam. Der KV nimmt die Urlaubsfrage auf seine Geschäftsliste.

3.2. Mitteilungen betreffend Oberstufenreform

Ein Erziehungsratsbeschluss vom 15. Mai 1962 regelt die Abgabe von Zeugnissen an diejenigen Sekundar- und Realschüler der ersten Klasse, welche die *Bewährungszeit nicht bestanden* haben. Die praktischen Vorschläge des ZKLV sind darin weitgehend berücksichtigt worden (siehe «Amtliches Schulblatt» Nr. 6/62).

An den Real- und Oberschulen sind gegenwärtig zahlreiche *Verweser* eingesetzt, die erst im Besitze des Primarlehrerpatentes sind. Sie sind zumeist nicht in der Lage, den von diesen Schulen geforderten Unterricht in Knabenhandarbeit zu erteilen. Der ZKLV hat mit einer Eingabe an den Erziehungsrat angeregt, es seien für diese Kollegen entsprechende Kurse auf freiwilliger Basis zu organisieren.

Das *Real- und Oberlehrerseminar* soll im nächsten Frühjahr eröffnet werden.

3.3. Ausbildung der Sekundarlehrer

Der ZKLV hat, in Verbindung mit dem Vorstand der SKZ, in einer Eingabe an die Erziehungsdirektion die Einsetzung einer Erziehungsrätlichen Kommission zur Ueberprüfung der Ausbildung der SL verlangt. Von der Erziehungsdirektion dazu aufgefordert, haben die Vorstände in einer weiteren Eingabe die Zielsetzung dieser Kommission umschrieben.

3.4. Rechtsfälle

Der Vorstand hatte sich in letzter Zeit verschiedentlich mit Ohrfeigengeschichten zu befassen. Es muss den Kollegen einmal dringend vor Augen geführt werden, dass dem Züchtigungsrecht des Lehrers Grenzen gesetzt sind. Treten bei einem geohrfeigten Schüler Ohrschäden auf, so riskiert der Lehrer eine gegen ihn gerichtete Strafklage wegen Tätlichkeit und Körperverletzung, und zwar auch dann, wenn die Bestrafung des Schülers angemessen war. Der Lehrer kann polizeilich gebüsst und zur Kostentragung verurteilt werden, was sich bei dauernder Invaldität des Geschädigten finanziell sehr verhängnisvoll auswirken kann. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist jedem Lehrer dringend zu empfehlen, zumal uns Schulmeistern von heute die Uebung (von Meisterschaft gar nicht zu reden) im Applizieren von wohlgezielten Backenstreichen abgeht. – Der Vorstand verfolgt die Entwicklung solcher Fälle mit grösstem Interesse und fordert die Kollegen dringend auf, ihm solche zu melden. Oft lässt sich nämlich eine Regelung ausserhalb gerichtlicher Verfolgung erreichen.

3.5. Besoldungsfragen

Die Gemeinde Horgen hat die Besoldungen ihres Personals neu geregelt. Es muss als Novum bezeichnet werden, dass der Lohn des Angestellten sich aus einer Arbeitsplatzbewertung und einer Leistungszulage zusammensetzt. Neben diesen zwei Faktoren spielen die weiteren Zulagen (für Dienstalder, Familie und Kinder) eine nebensächliche Rolle. Obwohl die Lehrer von dieser Regelung nicht betroffen werden, verfolgt der Vorstand die sich dort abzeichnende Entwicklung mit Aufmerksamkeit.

Das gewichtige Fuder einer neuen *Besoldungsregelung für das Personal der Stadt Zürich* ist in der Abstimmung vom 27. Mai glücklich unter Dach gebracht worden. Das kantonal mögliche Höchstgehalt für Lehrer ist damit bekanntlich nicht erreicht. Das hat die Lehrerorganisation der Stadt Zürich nicht daran gehindert, sich entschieden für die regierungsrätliche Vorlage betreffend Neufestsetzung der Höchstgrenzen für Lehrerbessoldungen einzusetzen. – Der KV wird der DV beantragen, dem Lehrerverein der Stadt Zürich einen Beitrag an die Abstimmungskosten zu leisten. – Die Präsidenten unterstützen diesen Antrag einhellig.

Die Vorlage des Regierungsrates auf *Neufestsetzung der Höchstgrenzen* für die Gemeindezulagen hat den Kantonsrat nicht ganz ohne Schwierigkeit passiert. Eine Partei vertrat den Gegenantrag auf Ansätze, die um fünfhundert Franken unter dem regierungsrätlichen Vorschlag lagen, doch hatte sie damit keinen Erfolg.

Die Erziehungsdirektion hat angeregt, es sei die Frage zu prüfen, ob nicht inskünftig *das volle Grundgehalt* (unter Rechnungsstellung an die Gemeinde) *durch die Staatskasse ausbezahlt* sei. – Der Vorstand ist nach Prüfung dieser Frage zur Ansicht gelangt, dass dies für die Lehrer mit keinerlei Nachteilen verbunden wäre und hat sich in zustimmendem Sinne vernehmen lassen, allerdings mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Massnahme nicht den ersten Schritt in Richtung auf die Schaffung eines Einheitslohnes bedeute.

Die Subventionierungsgrenze für *Fremdsprachunterricht* an der Sekundarschule wird ab 1. Januar 1962 von bisher Fr. 436.– auf nunmehr Fr. 470.– erhöht. Dies entspricht der allgemeinen Lohnerhöhung von acht Prozenten. Für Knabenhandarbeit gilt neu der Ansatz von Fr. 380.–.

3.6. Revision des Steuergesetzes

Die Abstimmungsvorlage zum neuen Steuergesetz ist den Stimmberechtigten zugestellt worden. Sie bringt dem Steuerpflichtigen einige Erleichterungen, die allerdings in vielen Fällen durch den steigenden Lohnindex wettgemacht werden dürften.

4. Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. Juni 1962

Die Geschäfte der DV werden einer Vorbesprechung unterzogen. Besonders zu reden gibt der Abschnitt «Wahlen»:

Die Statutenrevision gibt dem Vorstand die Möglichkeit, die Zahl seiner Mitglieder um zwei auf neun zu erhöhen. Es kommt hinzu, dass sich unser Quästor, *Walter Seyfert*, aus gesundheitlichen Gründen von der Arbeit im Vorstand entlasten muss. Die Delegierten werden also am 30. Juni drei neue Vorstandsmitglieder zu wählen haben. Der KV hat die Sektionspräsidenten aufgefordert, nach geeigneten Anwärtern Umschau zu halten. Bis heute liegen Meldungen aus den Bezirken Zürich, Horgen, Uster, Pfäffikon, Winterthur und Dielsdorf vor. Im Verlaufe der Sitzung wird noch ein möglicher Kandidat aus dem Bezirk Bülach genannt. Die Anwesenden sind sich darin einig, dass in erster Linie auf die Person und auf die Befähigung für das Amt abgestellt werden soll, doch verdienen die regionale Herkunft und die Stufenzugehörigkeit der neuen Vorstandsmitglieder auch eine gewisse Berücksichtigung. – Ein Beschluss auf einen Vorschlag zuhanden der Delegierten kann heute noch nicht gefasst werden, da die Anwärter zuerst noch angefragt werden müssen, ob sie sich für ein Amt zur Ver-

fügung stellen. Die Sektionspräsidenten erhalten entsprechende Aufträge. Der Vorstand soll dann auf Grund der einlaufenden Zu- oder Absagen einen Wahlvorschlag zuhanden der Delegierten ausarbeiten.

5. Verkehrsunterricht und Unfallverhütung

Das Problem «Verkehr» kann nicht wegdiskutiert werden, und die Schule ist dazu aufgerufen, ihren Beitrag an seine Lösung zu leisten. Die Schulen Amerikas, Oesterreichs und vieler anderer Länder leisten ihn, jede auf ihre eigene Weise. Was soll und kann der Schweizer Schule in Sachen Verkehrsunterricht zugemutet werden? Der ZKLV hat sich bereit erklärt, das Patronat über eine von Kollege Alex Zeitz in die Wege geleitete Verkehrstagung der interessierten Kreise zu übernehmen.

6. Mitgliederwerbung

Der Werbung neuer Mitglieder ist von seiten der Sektionen volle Aufmerksamkeit zu schenken. Den Präsidenten kann eine Liste der neuen Lehrkräfte in ihrem Bezirk ausgehändigt werden. Weiteres Werbematerial soll möglichst bald zugestellt werden. Eine bescheidene Werbepremie für jedes neue Mitglied fällt der Sektionskasse zu.

7. Besoldungsstatistik

Die Hebung der Höchstgrenzen für Gemeindegulagen lässt für die meisten Gemeinden Lohnbewegungen noch in diesem Jahr erwarten. Eugen Ernst, der Führer der Besoldungsstatistik, bittet die Kollegen, ihm solche Veränderungen unverzüglich zu melden, damit er die Lehrer landauf, landab jederzeit mit den neuesten Zahlen bedienen kann. Die Präsidenten erhalten die nötige Anzahl Erhebungsformulare zuhanden der Gemeinden.

8. Allfälliges

Für die Sommernachtsfestspiele in Cham wird unsern Mitgliedern eine Preisvergünstigung von drei Franken pro Platz offeriert. Die näheren Angaben wurden im PB Nr. 10/1962 veröffentlicht.

Der Präsident kann die Konferenz mit dem besten Dank für die rege Mitarbeit um 22.25 Uhr schliessen.

Der Protokollaktuar: A. Wynistorf

Rücktritt von der Lehrstelle

Der § 311 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich enthält die Bestimmungen über den Rücktritt von einer Lehrstelle bzw. den Austritt aus dem Schuldienst. Er lautet:

Jeder Lehrer, welcher von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat unter gleichzeitiger Anzeige an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde sein Entlassungsgesuch der Erziehungsdirektion einzureichen, welche dasselbe zu erledigen hat. Die Entlassungsgesuche sollen in der Regel nur auf den Schluss des Winter- oder Sommerhalbjahres, und zwar wenigstens vier Wochen vorher, eingegeben werden. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo durch eine schnellere oder in die Zwischenzeit fallende Entlassung für die Schule kein erheblicher Nachteil entsteht, aus besonderen Gründen die Entlassung auch auf andere Termine bewilligt werden.

Diese gesetzliche Vorschrift gilt nicht nur für die Rücktritte von gewählten Lehrkräften, sondern auch für die Verweser. Auf Grund der wegen des Lehremangels

bestehenden Schwierigkeiten bei der Besetzung der Verwesereien und um die Häufigkeit der Lehrerwechsel an von Verwesern betreuten Klassen einzuschränken, werden nun aber seit einiger Zeit die Verweser auf dem Bewerbungsformular um eine Lehrstelle von der Erziehungsdirektion angefragt, ob sie sich für das ganze Schuljahr zur Verfügung stellen. Wenn dies der Fall ist, wird die Abordnung an eine Klasse grundsätzlich als ein bis Ende des Schuljahres dauerndes Anstellungsverhältnis betrachtet.

Die Konsequenzen dieser Rechtslage sollen nachstehend anhand eines Rekursentscheides des Regierungsrates aus dem vergangenen Schuljahr dargestellt werden. Auf das Frühjahr 1961 stellte sich ein junger Lehrer der Erziehungsdirektion als Verweser für den Schuldienst zur Verfügung. Bei seiner Anmeldung verneinte er ausdrücklich die Frage, ob er im Laufe des Schuljahres zurückzutreten gedenke. Mit dem Abordnungsentscheid an eine 4. Klasse wurde ihm darauf ausdrücklich bestätigt, dass die Anstellung bis Ende des Schuljahres dauere.

Anfangs August aber teilte der Lehrer der Erziehungsdirektion mit, er werde auf Ende des Sommerhalbjahres aus dem Schuldienst austreten, um sich im Ausland einem nicht im Zusammenhang mit seinem Beruf stehenden Studium zu widmen. Die zuständige Schulpflege erklärte sich mit der Genehmigung des Rücktrittes einverstanden, wobei sie allerdings voraussetzte, die Erziehungsdirektion werde an die freiwerdende Lehrstelle ohne weiteres einen andern Lehrer abordnen können. Diese Gewähr bestand aber im Zeitpunkt, da über das Rücktrittsgesuch entschieden werden musste, nicht. Darüber hinaus war auch die Frage zu prüfen, ob der Rücktrittsgrund eine Ausnahmeregelung rechtfertige und ob die für die Klasse entstehenden Nachteile zu verantworten seien.

Die Erziehungsdirektion lehnte anfangs September das Rücktrittsbegehren ab, weil sie keine Gewähr für eine Neubesetzung der Stelle übernehmen konnte, einen Lehrerwechsel als schwerwiegenden Nachteil für die Klasse betrachtete und der Auffassung war, dem Lehrer könne eine Verschiebung des Studienbeginns auf das nächste Frühjahr zugemutet werden. Sofort nach der Eröffnung dieses Entscheides machte der Lehrer von der ihm eröffneten Rekursmöglichkeit an den Regierungsrat Gebrauch. Als Argumente für seine Einsprache führte er an, sein beabsichtigtes Studium ertrage keinen halbjährigen Aufschub, und der Nachteil für seine Klasse sei bei einem möglichst frühzeitigen Rücktritt geringer, als wenn dieser erst im Frühling erfolge. Demgegenüber stand aber der vom Lehrer anerkannte Umstand, dass er sich seinerzeit verpflichtet hatte, die Klasse bis zum Schluss des Schuljahres zu führen.

Bei dieser Lage war der ablehnende Entscheid des Regierungsrates naheliegend. Der Rekurrent wartete aber den Empfang dieses Entscheides nicht ab, sondern begab sich sofort bei Beginn der Herbstferien ins Ausland, um sein Studium aufzunehmen. Trotz ausdrücklicher Aufforderung kehrte er nach den Ferien nicht mehr an seine Lehrstelle zurück. In Anwendung des Gesetzes über die Ordnungsstrafen wurde er deshalb mit einer empfindlichen Busse belegt und zur Tragung der Verfahrenskosten verpflichtet. An seiner Klasse mussten die Kollegen des Schulhauses für einige Tage stundenweise die Stellvertretung übernehmen, bis ein Verweser abgeordnet werden konnte. M. S.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

6. Sitzung, 1. Februar 1962, Zürich (Fortsetzung)

Die Erziehungsdirektion beabsichtigt, die Verordnungen über das Absenzenwesen zu revidieren, und ersucht den Kantonalvorstand um seine Stellungnahme und allfällige Revisionsvorschläge.

Er ist ferner um Vorschläge ersucht worden, wie den nach der nunmehr vierteljährigen Bewährungsfrist in der Oberstufe zurückgewiesenen Schülern ein Zeugnis ausgestellt werden solle.

Es wird beschlossen, die neue sechsbändige Sammlung der Gesetze und Verordnungen anzuschaffen. Der das Erziehungswesen betreffende Band 4 ist einzeln noch nicht erhältlich.

Die von der Sekundarlehrerkonferenz in Aussicht stehende Eingabe an die Erziehungsdirektion auf Schaffung einer erziehungsrätlichen Kommission für die Ueberprüfung und Revision der Sekundarlehrerausbildung wird vom Kantonalvorstand unterstützt.

Gegen eine vom Polizeirichteramt der Stadt Zürich wegen einer Ohrfeige verfügten Polizeibusse wird gerichtliche Beurteilung verlangt. Dem betroffenen Kollegen wird der Rechtsschutz des ZKLV gewährt.

Die Möglichkeiten einer Revision der Bestimmungen über die freie Fortbildung der Volksschullehrer werden nochmals eingehend diskutiert.

Mit dem Verfasser der Arbeit über den «Lehrermangel, seine Ursachen und seine Auswirkungen», Kollege H. Giezendanner, Primarlehrer in Wallisellen, wird eine eingehende Aussprache über die seiner Schrift zugrunde liegenden Probleme gepflogen.

7. Sitzung, 8. Februar 1962, Zürich

Vertreter des ZKLV, des Lehrervereins Zürich, der Sekundarlehrerkonferenz und der Arbeitsschul- und Haushaltungslehrerinnen besprachen mit dem Erziehungsdirektor die Festsetzung der Gemeindezulagen.

In einem an den ZKLV gerichteten Schreiben protestiert der Vorstand der Mittelstufenkonferenz gegen das von der Oberstufenkonferenz an eine Anzahl jüngerer Mittelstufenlehrer gerichtete Aufforderungsschreiben zum Uebertritt an die Oberstufe.

Die Vorstände sämtlicher Stufenkonferenzen haben sich gegen die von der Oberstufenkonferenz angeregte Abänderung der Uebertrittsordnung ausgesprochen.

Einer Einladung der Bezirkssektion Horgen der Sekundarlehrerkonferenz stattgebend, wird der Präsident des ZKLV mit einer Abordnung aus dem Kantonalvorstand an einer Versammlung in Thalwil am 7. März über die Lohnpolitik des ZKLV referieren.

Aus einer Umfrage der Sekundarlehrerkonferenz geht hervor, dass von 506 auf dem Normalwege ausgebildeten Sekundarlehrern nur 152 ihr Studium in der Minimalzeit und mit bloss vier Semestern abgeschlossen haben.

Der Kantonalvorstand erklärt sich mit einem Vorschlag einig, wonach Schüler, die nach der Bewährungsfrist wegen ungenügender Leistungen die Schule wechseln müssen, ein loses Einsatzblatt erhalten, das, mit den Noten aus der Bewährungszeit versehen, in das Zeugnis der neuen Schule einzulegen wäre.

Das Schulamt der Stadt Zürich empfindet es als Mangel, dass in den Abszenzeintragungen bei den unent-

schuldigten Absenzen nicht unterschieden werden kann, ob die Schuld am unentschuldigten Fernbleiben vom Unterricht bei den Schülern oder bei den Eltern liegt. Die Frage wird im Zusammenhang mit den Besprechungen über die Neuordnung des Absenzenwesens behandelt werden.

8. Sitzung, 1. März 1962, Zürich

Vom Grossen Gemeinderat Winterthur ist am 12. Februar 1962 ein neues Reglement über Pflichtstunden, Altersentlastung, Besoldungszulagen sowie besondere Lehr- und Verwaltungsaufträge der Lehrkräfte der Volksschule der Stadt Winterthur gutgeheissen worden. Mit diesem Reglement werden u. a. Ueberstundenentschädigungen für die Oberstufe festgelegt, die jedoch nur ausgerichtet werden, sofern sie zusammen mit der Gemeindezulage die nach den kantonalen Vorschriften höchstzulässige Gemeindezulage nicht überschreiten.

Da von der neuen Sammlung kantonalen Gesetze keine Einzelbände abgegeben werden, erwägt die Erziehungsdirektion nun die Herausgabe einer Sammlung sämtlicher das gesamte Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Mit Vertretern der Mittel- und der Oberstufenkonferenz werden Fragen bezüglich der Rekrutierung von Kandidaten für das neue Real- und Oberschullehrerseminar besprochen. Mit dem Kantonalvorstand sind sich auch die Stufenvertreter darüber einig, dass einer Verwässerung der Lehrerausbildung auch auf dieser Stufe entgegengetreten werden muss.

Vom Vorsteher der städtischen Berufsberatung wird dem Kantonalvorstand zuhanden der zürcherischen Lehrerschaft mitgeteilt, dass eine private Heimhandelschule sich bei ihren Werbungen um Schüler verschiedentlich auf die öffentlichen Berufsberatungsstellen bezieht, wozu diese Schule in keiner Weise berechtigt ist.

9. Sitzung, 2. März 1962, Zürich

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat seinen Beschluss vom 15. Februar 1962 über die Festsetzung von Höchstgrenzen für die Gemeindezulagen der Volksschullehrer zur Genehmigung unterbreitet. Er beantragt, die Höchstzulage der Primarlehrer auf die nunmehr gesetzliche Höhe von 40 % des Grundgehaltes hinaufzusetzen und die Höchstgrenzen für die Lehrer der Oberstufe unter Wahrung der bisherigen Relationen zu erhöhen auf 34,75 % des Grundgehaltes. Dieser Antrag entspricht den diesbezüglichen Vorschlägen des Kantonalvorstandes.

Die von zwei Mitgliedern des Kantonalvorstandes und den Rechnungsrevisoren geprüfte Jahresrechnung 1961 wird auf deren Antrag vom Vorstand abgenommen unter bester Verdankung für die vom Quästor Walter Seyfert geleistete vorbildliche Arbeit.

Der Voranschlag pro 1962 wird nach ausführlichen Erklärungen des Quästors genehmigt. Der Delegiertenversammlung soll beantragt werden, den Jahresbeitrag von Fr. 16.- auf Fr. 18.- zu erhöhen.

Dem Ersuchen des Zentralquästors des Schweizerischen Lehrervereins, der ZKLV möge mit seinem Mitgliederbeitrag auch den Einzug des Mitgliederbeitrages für den SLV vornehmen, kann der Kantonalvorstand nach gründlicher Erwägung der sich daraus ergebenden Belastung und Folgen nicht entsprechen.

In einer Aussprache über zwei Rechtsfälle werden die finanziellen Auswirkungen abgeklärt. Eug. Ernst